

## Merkblatt

### **Zum Schießen mit Böller und Salutwaffen anlässlich des Unterfränkischen Bezirksböllerschützentreffen am 23.Juni 2018 in 97225 Zellingen**

Es darf pro Schütze nur ein Böllengerät (Stand-,Hand-,Schaftböller oder Salutkanone) bedient werden und es darf nur mit Kork verdämmt werden !!!

#### Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Am Schießen, mit Böllengeräten oder Salutwaffen dürfen nur Personen teilnehmen, die eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 Sprengstoffgesetz besitzen.
2. Es darf nur mit Sicherheitstechnisch einwandfreien Böllengeräten und Salutwaffen geschossen werden, die über gültige Beschusszeichen verfügen und eine gültige Beschussbescheinigung besitzen.
3. Eine Ablichtung der gültigen Beschussbescheinigung und die Schiesserlaubnis sind mitzuführen.
4. Jeder teilnehmende Verein muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung besitzen, oder Mitglied im BSSB, DSB, oder BHDS sein.
5. Im Festzug oder bei Aufmärschen ist das Laden und Mitführen geladener Böllengeräten und Salutwaffen, sowie ein abfeuern nicht zulässig.
6. Das Laden und Abfeuern der Böllengeräte und Salutwaffen hat auf dem ausgezeichneten Schießplatz zu erfolgen.
7. Die abgeschossenen Zündhütchen sind aufzusammeln.
8. Das Abschießen von Zündhütchen außerhalb des dafür vorgesehenen Geländes ist strengsten untersagt.
9. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des gemeldeten Schussmeisters geladen oder geschossen werden.
10. Die Sicherheitsabstände sind nach Maßgabe des Handbuches für Böllerschützen ( in der jeweils gültigen Fassung ) strikt einzuhalten.
11. Solange sich Schützen an den Aufstell- und Schießplätzen in Bewegung befinden, darf nicht geschossen werden.
12. Den Anweisungen des Schießleiters und der Zugführer / Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.
13. Schussversager nicht nachschießen! Bei Versagern wird am Schluss des Platzschießens unter Kommando des Schießleiters nachgeschossen.
14. **Die Mitnahme von Schwarzpulver oder geladenen Böllengeräten, Salutwaffen und Anzündhütchen in den Festräumen ist Polizeilich verboten!!!**
15. Zwischen den einzelnen Schießen bzw. vor und nach dem Platzschießen sind Böllengeräte und Schusswaffen sicher zu verwahren.
16. Zuwiderhandlungen der Auflagen durch Böllerschützen eines Vereines werden von den zuständigen Ordnern der Schießleitung gemeldet, welche die zuständige Kreisverwaltungsbehörde davon in Kenntnis setzt.
17. Wer diesen Auflagen oder Anweisungen der Ordner zuwiderhandelt wird sofort vom Schießen ausgeschlossen.
18. Beim Böllerschießen ist jeder Schütze für sich selbst und für die Gruppe der zuständige Schussmeister verantwortlich.
19. Die Böllerschützenordnung des BSSB ist zu beachten